

WER MACHTS, WENN NICHT WIR?

Zusammenfassung der Stellungnahme des Landesjagdverbands Rheinland-Pfalz e.V. zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz.

Die umfassende Stellungnahme des LJV finden Sie unter: ljb-rlp.de/landesjagdgesetz



I. VERFAHRENSMÄNGEL

Der LJV kritisiert das Verfahren. Nach einer zunächst transparenten Evaluierung hat sich das Vorgehen des MKUEM zu einer Art Hinterzimmerpolitik gewandelt. Auf diesem Wege hielten Vorschläge in den Gesetzesentwurf Einzug, die nicht Gegenstand des Evaluierungsverfahrens waren. Der LJV glaubt nicht an einen ergebnisoffenen Prozess. Das MKUEM betitelt seinen Entwurf als „das modernste Jagdgesetz Deutschlands“ und hat diesen mit viel Getöse vorgestellt. Wir müssen deswegen davon ausgehen, dass man die widersinnigen Ideen aus dem intransparenten Prozess genauso umsetzen möchte. Hierbei fehlt es in weiten Teilen an einer belastbaren Analyse der seitens des MKUEM vorgetragenen Problemlage.

II. KRITISCHE BETRACHTUNG DER ZIELSETZUNGEN UND INSTRUMENTE

Der Entwurf berücksichtigt einseitig forstökonomische Interessen, ohne sich mit aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Statt sich mit Raum- und Steuerungskonzepten, z. B. Wildwegepläne, zu befassen, kennt der Gesetzesentwurf nur den Weg der radikalen Abschusserhöhung. Hierbei verkennt der Entwurf aber auch, dass Abschusserhöhungen nur durch die private Jägerschaft herbeigeführt werden können und dass Zwang und staatliche Sanktionierung hierbei nicht helfen werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass in Rheinland-Pfalz eine erhebliche Verschärfung der Rechtslage zulasten des Wildes und der privaten Jägerschaft herbeigeführt werden soll, obwohl in Rheinland-Pfalz schon große Erfolge beim Waldumbau erzielt worden sind.

III. JURISTISCHE KRITIKPUNKTE

Es sind aber vor allem juristische Aspekte, die unsere Forderung nach einer Rücknahme des Gesetzesentwurfs tragen:

1. THEMENFELD:

„ENTKERNUNG UND ABSCHAFFUNG DES REVIERSYSTEMS“

Die Einführung neuer Begrifflichkeiten und die Streichung des Jagdausübungsberechtigten erfolgt ohne Not. Die Neuerungen schaffen Rechtsunsicherheit und sind nicht praktikabel, weil die neuen Begrifflichkeiten uneinheitlich und widersprüchlich eingesetzt werden. Der Gesetzesentwurf entzieht den Jagdgenossenschaften in verfassungswidriger Weise das ihnen zugeordnete Jagdausübungsrecht.

Nach dem Entwurf wäre es möglich, dass der Jagdrechtsinhaber neben einem Pächter noch eigene Jagdbeauftragte einsetzt. Die neue Eigentümerjagderlaubnis verletzt die verfassungsrechtlich garantierte Vertragsfreiheit von Jagdpächter und Jagdgenossenschaft. Außerdem verletzt die Regelung den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, weil sie nur für verpachtete Reviere gilt. Die Regelung ist keinesfalls dazu geeignet, Eigentümern die Vermeidung von Wildschäden zu ermöglichen, weil sie auf allen Flächen und für alle Wildarten gilt. Der LJV kritisiert, dass offensichtlich keine jagdpraktische Folgenabschätzung vorgenommen wurde, weil die Regelung völlig praxisfern ist.

Durch die sog. Antragsjagdgenossenschaften, den Wegfall fester Mindestgrößen und die mögliche Trennung von Feld- und Waldjagd steht eine Revierzersplitterung zu erwarten. Die Vielzahl von Ausnahmen zum bisherigen Reviersystem stellt seine Existenz auf einen verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Der Gesetzesentwurf schafft die Hegeverpflichtung ab, was gegen Art. 20a GG verstößt.

Die Abschaffung von Jagdschutz und bestätigten Jagdaufsichtern ist widersinnig.

2. THEMENFELD:

„AUSWEITUNG STAATLICHER ZUGRIFFE“

Das Jagdrecht wird an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen gebunden und nicht mehr als freie Eigentumsnutzung verstanden. Dies ist nicht mit Art. 14 GG vereinbar.

Die Abschussplanung soll allein auf Basis fachbehördlicher Stellungnahmen und damit nach staatlichen Vorgaben erfolgen. Die Abschussvereinbarung zwischen Pächter und

Jagdrechtsinhaber entfällt.

Wir lehnen es ab, dass die Abschussplanung über deren Köpfe hinweg erfolgen soll. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, dass fachbehördliche Stellungnahmen auch in Eigenjagdbezirken entscheidend für die Abschussplanung sind. Es ist auch verfassungswidrig, dass man sich gegen das Ergebnis der fachbehördlichen Stellungnahmen nicht wehren kann.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist die erhebliche Ausweitung von Sanktionen, etwa in Bezug auf Mindestabschusspläne und bei Anordnungen zur Verringerung des Wildbestands.

Die Pflicht zur Unterstützung bei der Jungwildrettung setzt private Jäger der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus und verlagert die bisherigen Verantwortlichkeiten.

Es ist verfassungsrechtlich nicht hinzunehmen, dass Pflichten zum Wildtiermonitoring und bei der Bekämpfung von Wildseuchen entschädigungslos eingeführt bzw. ausgeweitet werden.

Sowohl die Verkürzung des Katalogs der jagdbaren Wildarten als auch die neuen Regelungen über ökosystemfremde Arten missachten die Vorgaben der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

3. THEMENFELD:

„TIERSCHUTZ & WILDBIOLOGIE“

Der Versuch, den Elterntierschutz ab November einzuschränken, ist skandalös. Dasselbe gilt für die Erleichterung von Ausnahmen, die der Gesetzesentwurf vorsieht.

Dass Dam- und Muffelwild außerhalb sog. Duldungsgebiete keine reguläre Schonzeit mehr haben dürfen, ist tierschutzrechtlich bedenklich und jagdpraktisch auch mit Blick auf Wildschäden im Wald kontraproduktiv.

Nicht nachvollziehbar ist es, dass die Regelungen zum fachgerechten Töten von schwerkrankem Wild eingeschränkt werden, weil das Tierleid verlängert und vergrößert.

4. THEMENFELD:

„EINSCHRÄNKUNGEN DER JAGD & SACHLICHE VERBOTE“

Den Verboten von Totschlagfallen und Wipfbrettfallen fehlt jede Faktenbasis. Sie verschlechtern die Prädatorenbejagung und damit die Situation für das Niederwild und

für die Artenvielfalt. Dies gilt auch für die Einschränkung der Baujagd.

Die Regelungen zur Nachtzieltechnik stehen in Widerspruch zu den Vorgaben des Waffengesetzes und verstößen gegen den Bundesvorbehalt.

Das Verbot der „lebenden Ente“ verkennt den Inhalt der bisherigen Rechtsprechung und ist ebenso wie seine Begründung jagdpraktisch verfehlt, weil wir aus Tierschutzgründen gut ausgebildete Jagdhunde brauchen.

Die Einführung eines Schießübungsnachweises kann aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben nur auf Bundesebene erfolgen.

5. THEMENFELD:

„WILDSCHADENSVERFAHREN“

Die Neuregelungen innerhalb des Wildschadensverfahrens führen zu einer einseitigen Belastung der Jägerschaft. Es ist abzulehnen, dass bei Grünlandschäden ab dem 01.11. jede Anzeigepflicht für die Landwirte entfällt. Die Einführung einer eigenen Anzeigepflicht für die Jagdpächter ist widersinnig. Sie führt zu einer erheblichen Verwaltungsbelastung und lässt die Fristenerfordernisse innerhalb der Vorverfahren vollständig leerlaufen. Das neue Wildschadensgutachten steht in völligem Widerspruch zu den Vorgaben des Wildschadensverfahrens und hat keinen greifbaren Nutzen.

6. THEMENFELD:

„JAGDVERWALTUNG“

Der Entzug von Kompetenzen bei der Abschussplanung auf der Ebene der Hegegemeinschaften steht in Widerspruch zur beabsichtigten Stärkung der Grundstückseigentümer und konterkariert die wichtige Arbeit der Hegegemeinschaften vor Ort.

Dass der Kreisjagdmeister unabhängig von seiner Bezeichnung nicht mehr unter direkter Beteiligung der Jägerschaft gewählt werden soll, schwächt seine Akzeptanz und damit sein Amt.

Die erhebliche Ausweitung der Verordnungsermächtigung verstößt gegen die Verfassung und gegen den Parlamentsvorbehalt.